Vorsorgereglement

gültig ab 01. Januar 2027

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

1. Zweck 4
2. Inhalt des Reglements 4
3. Alter 4
4. Rücktrittsalter 4
5. Jährliche AHV-Altersrente 4
6. Versicherungspflicht 4
7. Ausnahmen von der Versicherungspflicht 5
8. Beginn der Versicherung 5
9. Gesundheitliche Vorbehalte 5
10. Ende der Versicherung 6
11. Auskunftspflicht 9
12. Information der Versicherten 9
13. Eingetragene Partnerschaft 10

II. LOHNBEGRIFFE 11

14. Jahreslohn 11
15. Versicherter Lohn 11
16. Besonderheiten 11

III. VORSORGELEISTUNGEN 13

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 13

17. Leistungsübersicht 13
18. Altersguthaben 13

B. ALTERSLEISTUNGEN 14

19. Altersrenten 14
20. Pensionierten-Kinderrenten 15

C. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN 15

21. Invalidenrenten 15
22. Invaliden-Kinderrenten 16
23. Beitragsbefreiung 16

D. TODESFALLLEISTUNGEN 16

24. Ehegattenrenten und Ehegattenabfindung 16
25. Lebenspartnerrenten 17
26. Waisenrenten 18
27. Todesfallkapitalien 18

E. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN 20

28. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen 20
29. Auszahlung der Renten 21
30. Kapitalabfindungen 21
31. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen 22
32. Teuerungsanpassung der laufenden Renten 22
33. Datenschutzbestimmungen 22

IV. EHESCHEIDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER 23

34. Übertrag einer Freizügigkeitsleistung 23

V. BEITRÄGE 24

35. Beitragspflicht 24
36. Art und Höhe der Beiträge 24

VI. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES 25

37. Freizügigkeitsleistung: Anspruch 25
38. Freizügigkeitsleistung: Höhe und Abrechnung 25
39. Erhaltung des Vorsorgeschutzes 25
40. Barauszahlung 25
41. Nachdeckung 26

VII. MASSNAHMEN BEI UNTERDECKUNG 27

42. Unterdeckung 27

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 29

43. Übergangsbestimmungen 29
44. Erfüllungsort 29
45. Gerichtsstand 29
46. Verjährung 29
47. Teilliquidation 29
48. Lücken im Reglement 29
49. Anpassung des Reglements 29
50. Inkrafttreten 30

ANHANG 1 - SPARPLÄNE 31

ANHANG 2 – VORSORGEPLAN (SEPARATES DOKUMENT) 35

ANHANG 3 - UMWANDLUNGSSÄTZE 36

ANHANG 4 – INFORMATIONEN ZUR VARIABLEN RENTE 37

ANHANG 5 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2027 39

ANHANG 6 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2014 40

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

1.1. Die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (betriebliche Vorsorge) für die in Art. 1 SBPVG aufgeführten Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen. Die Stiftung erbringt unter Einhaltung der Vorschriften des BPVG und des SBPVG die gesetzlichen Mindestleistungen sowie die gemäss diesem Reglement vorgesehenen weitergehenden Leistungen. Die Stiftung führt je ein offenes und ein geschlossenes Vorsorgewerk (Art. 5 SBPVG).

2. Inhalt des Reglements

2.1. Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden und Rentenbeziehenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Rentenbeziehenden, Arbeitgebern und Stiftung.

2.2. Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.

2.3. Die Stiftung erbringt ihre Altersleistungen nach dem Beitragsprimat und die Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat.

3. Alter

3.1. Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4. Rücktrittsalter

4.1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter gemäss AHVG; es ist im Anhang 2 definiert.

5. Jährliche AHV-Altersrente

5.1. Unter dem Begriff "Jährliche AHV-Altersrente" wird nachfolgend das 12-fache der monatlichen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) verstanden.

6. Versicherungspflicht

6.1. In die Stiftung werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom jeweiligen angeschlossenen Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der wenigstens drei Viertel der minimalen jährlichen AHV-Altersrente erreicht.

6.2. Lernende können zu einem fiktiven Einkommen für Leistungen bei Invalidität versichert werden. Einzelheiten sind im Anhang 2 geregelt.

6.3. Der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.

7. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

7.1. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag werden nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme für die Versicherung der Altersleistung im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats für Altersleistungen versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses für Altersleistungen versichert.).

7.2. Nur auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmenden werden in die Stiftung aufgenommen:

- Arbeitnehmende, die bereits für eine andere Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmende, die nicht dauernd in Liechtenstein tätig sind und für die im Ausland ein genügender Versicherungsschutz besteht;
- Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 2/3 invalid sind.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber teilt der Stiftung mit, ob er sich an den Kosten der Versicherung beteiligt. Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht, so leistet der Versicherte die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), welche vom Arbeitgeber gemäss Ziffer 35.5 an die Stiftung abgeführt werden. Die Aufnahme kann maximal rückwirkend auf den 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen.

8. Beginn der Versicherung

8.1. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 6 erfüllt sind.

8.2. Der Versicherte ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung von der liechtensteinischen oder schweizerischen Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers bzw. von einem für Vorsorgezwecke gesperrten Konto / Freizügigkeitspolice beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Stiftung übertragen zu lassen.

8.3. Beim Eintritt oder später besteht das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Anhang 2 aufgeführt und kann sowohl vom Versicherten als auch vom Arbeitgeber erbracht werden.

8.4. Steigt der Jahreslohn z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht.

9. Gesundheitliche Vorbehalte

9.1. Die Stiftung kann bei Neueintritt die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Stiftung und gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft wahrheitsgemäss zu

beantworten sowie sich auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 10 Jahre – ab Eintritt in die Stiftung gerechnet – dauert.

Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidisierung führt, ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen, welche die Leistungen gemäss BPVG übersteigen, angemessen, höchstens jedoch um die Hälfte, lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung wird mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um mindestens einen Zehntel des anfänglichen Kürzungssatzes reduziert.

9.2. Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Stiftung die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen in der Höhe gemäss Ziffer 9.1 zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheit oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

9.3. Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung bis auf die gesetzlich geforderten Mindestleistungen herabgesetzt werden.

9.4. Die Stiftung erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod geführt hat, nach Eintritt in die Stiftung eingetreten ist.

Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden gewährleistet.

10. Ende der Versicherung

10.1. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung (Ziffer 41), die Weiterversicherung bei Lohnfortzahlung während Krankheit (Ziffer 10.5) sowie die Weiterversicherung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter aufgrund arbeitsrechtlicher Frühpensionierungsregelungen mit Wirkung frühestens ab vollendetem 58. Lebensjahr. Die Versicherung endet ebenfalls, wenn Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen in Form einer einmaligen Kapitalabfindung geleistet werden und damit alle versicherten Leistungen erbracht sind (siehe Ziffer 30).

10.2. Sinkt der Jahreslohn z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads während mehr als 14 Tagen unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 6.1, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, richtet sich die Beitragspflicht sinngemäss nach Ziffer 35.4. Wenn die Beitragspflicht entfällt, bleibt die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) während des 1. beitragsfreien Monats aufrecht erhalten, im Übrigen ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter).

Auf schriftlichen Antrag des Versicherten führt die Stiftung die Freizügigkeitsleistung während insgesamt längstens 12 Monaten weiter. Zudem kann auf schriftlichen Antrag des Versicherten die Risikoversicherung ab dem 2. Monat für maximal 11 Monate weitergeführt werden. Der Versicherte leistet dazu die Risikobeiträge basierend auf dem letzten versicherten Lohn über der Eintrittsschwelle (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der schriftliche Antrag muss innert 14 Tagen nachdem die Lohnsenkung erfolgte beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung gestellt, ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter, Invalidität und Tod) ab dem 2. beitragsfreien Monat während maximal 11 Monaten. Besteht nach Ablauf von 12 Monaten keine erneute Versicherungspflicht, endet das Vorsorgeverhältnis und es entsteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Während des Ruhens des Vorsorgeverhältnisses kann keine Zuständigkeit der Stiftung für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entstehen (Art. 8a Abs. 3a BPVG und Art. 8b Abs. 6a BPVG), sondern das Vorsorgeverhältnis endet mit dem Tod oder bei Arbeitsunfähigkeit spätestens nach Ablauf der 12 Monate und die Freizügigkeitsleistung wird gleichzeitig fällig.

10.3. Sinkt der Jahreslohn nur während höchstens 14 Tagen unter die Eintrittsschwelle, behält der bisherige versicherte Lohn seine Gültigkeit und die Beitragspflicht bleibt bestehen.

10.4. Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.

10.5. Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. gemäss Gesetz der Anspruch auf Mutterschaftszeit dauert. Besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für eine Arbeitsunfähigkeit nach einem gekündigten oder befristeten Arbeitsverhältnis, entspricht der Jahreslohn der Höhe der Lohnfortzahlung und der Beschäftigungsgrad wird daran angepasst.

10.6. Bei einem unbezahlten Urlaub oder bei einer Elternzeit bis zu einer Dauer von 14 Tagen behält der bisherige versicherte Lohn seine Gültigkeit und die Beitragspflicht bleibt bestehen.

10.7. Bei unbezahltem Urlaub ab einer Dauer von mindestens 15 Tagen richtet sich die Beitragspflicht sinngemäss nach Ziffer 35.4. Wenn die Beitragspflicht entfällt, bleibt die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) während des 1. beitragsfreien Monats aufrecht erhalten, im Übrigen ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter).

Auf schriftlichen Antrag des Versicherten kann die Risikoversicherung ab dem 2. beitragsfreien Monat für maximal 11 Monate weitergeführt werden. Der Versicherte leistet dazu die Risikobeiträge basierend auf dem letzten versicherten Lohn vor dem Urlaub (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der schriftliche Antrag muss innert 14 Tagen seit Beginn des unbezahlten Urlaubs beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung gestellt, ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter, Invalidität und Tod) ab dem 2. beitragsfreien Monat während maximal 11 Monaten. Besteht nach Ablauf von 12

Monaten keine erneute Versicherungspflicht, endet das Vorsorgeverhältnis und es entsteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Während des Ruhens des Vorsorgeverhältnisses kann keine Zuständigkeit der Stiftung für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entstehen (Art. 8a Abs. 3a BPVG und Art. 8b Abs. 6a BPVG), sondern das Vorsorgeverhältnis endet mit dem Tod oder bei Arbeitsunfähigkeit spätestens nach Ablauf der 12 Monate und die Freizügigkeitsleistung wird gleichzeitig fällig.

Schliesst der unbezahlte Urlaub an eine Elternzeit an, gilt Ziffer 10.8.

10.8. Während der bezahlten Elternzeit ab einer Dauer von 15 Tagen bleibt die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) aufrecht, im Übrigen ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter). Wenn die Beitragspflicht aufgrund des Beginns oder des Endes der Elternzeit in sinngemässer Anwendung von Ziffer 35.4 entfallen würde, bleibt die Risikobeitragspflicht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers für maximal zwei Monate bestehen. Die Risikobeiträge sind basierend auf dem letzten versicherten Lohn vor der Elternzeit zu leisten.

Ab dem 3. Monat der Elternzeit richtet sich die Beitragspflicht sinngemäss nach Ziffer 35.4. Wenn die Beitragspflicht entfällt, bleibt die Risikoversicherung während des 3. Monats beitragsfrei aufrechterhalten, im Übrigen ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter).

Auf schriftlichen Antrag des Versicherten kann die Risikoversicherung im 4. Monat der Elternzeit weitergeführt werden. Der Versicherte leistet dazu die Risikobeiträge basierend auf dem letzten versicherten Lohn vor der Elternzeit (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der schriftliche Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem 4. Monat der Elternzeit beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung gestellt, ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter, Invalidität und Tod) im 4. Monat.

Folgt auf den 4. Monat der Elternzeit ein unbezahlter Urlaub, kann auf schriftlichen Antrag des Versicherten die Risikoversicherung für maximal 10 Monate weitergeführt werden. Der Versicherte leistet dazu die Risikobeiträge basierend auf dem letzten versicherten Lohn vor der Elternzeit (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der schriftliche Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn des unbezahlten Urlaubs beim Arbeitgeber eingegangen sein. Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung gestellt, ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter, Invalidität und Tod) während maximal 10 Monaten. Besteht nach Ablauf von 10 Monaten keine erneute Versicherungspflicht, endet das Vorsorgeverhältnis und es entsteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Während des Ruhens des Vorsorgeverhältnisses kann keine Zuständigkeit der Stiftung für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entstehen (Art. 8a Abs. 3a BPVG und Art. 8b Abs. 6a BPVG), sondern das Vorsorgeverhältnis endet mit dem Tod oder bei Arbeitsunfähigkeit spätestens nach Ablauf der 10 Monate und die Freizügigkeitsleistung wird gleichzeitig fällig.

11. Auskunftspflicht

11.1. Die Versicherten haben der Stiftung beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.

11.2. Die Versicherten haben Änderungen des Zivilstands unverzüglich mitzuteilen.

11.3. Der Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialversicherungsleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.

11.4. Der Versicherte hat bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Stiftung zu erlauben, die für die Prüfung des Anspruchs relevanten Akten in- und ausländischer Sozialversicherungsträger einzuverlangen.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Stiftung gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

11.5. Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Verweigerte oder eingestellte Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

12. Information der Versicherten

12.1. Die Stiftung erstellt jährlich einen Vorsorgeausweis, der über den versicherten Lohn, das angesammelte Altersguthaben, die Verzinsung, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmenden Auskunft gibt.

12.2. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung seine Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat mit.

12.3. Die Stiftung erteilt den versicherten Arbeitnehmenden jährlich in ihrem Geschäftsbericht Auskunft über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, sowie über die Vermögensanlagen. Auf Anfrage hin hat sie den Versicherten Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

12.4. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

13. Eingetragene Partnerschaft

13.1. Im Sinne von Art. 2b BPVG ist in diesem Reglement eine eingetragene Partnerschaft einer Ehe gleichgestellt.

13.2. Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren der eingetragene Versicherte, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.

13.3. Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen werden gemäss Ziffer 34 geteilt.

II. LOHNBEGRIFFE

14. Jahreslohn

14.1. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet.

14.2. Der Jahreslohn wird im Anhang 2 definiert.

14.3. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

14.4. Bei einer unterjährigen Lohnanpassung oder Veränderung des Beschäftigungsgrads erfolgt umgehend eine Anpassung des Jahreslohns.

15. Versicherter Lohn

15.1. Der versicherte Lohn ist im Anhang 2 definiert.

15.2. Für die Berechnung der Risikoleistungen im Vorsorgefall ist der letzte versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod geführt hat, massgebend. Hat jedoch der Beschäftigungsgrad im Laufe der letzten 12 Monate vor Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit geändert oder schwankt der monatlich versicherte Lohn aus anderen Gründen, so ist der Durchschnitt der monatlich versicherten Jahreslöhne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod geführt hat, massgebend; dabei gilt Ziffer 14.3 sinngemäss.

16. Besonderheiten

16.1. Für Versicherte, die im Sinne der staatlichen IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge (Lohnmaximum und Eintrittsschwelle) entsprechend dem Grad der Rentenabstufung in Ziffer 21.3 gekürzt:

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge
¼	¼
½	½

16.2. Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogenen Lohns versichert.

16.3. Für Versicherte, die eine arbeitsrechtliche Frühpensionierung in Anspruch nehmen, entspricht der versicherte Lohn dem letzten versicherten Lohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherung wird ausschliesslich im jeweiligen Plan Standard weitergeführt.

16.4. Versicherte, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, können beim Arbeitgeber verlangen, dass die Versicherung für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Dies ist jedoch höchstens für drei Reduktionsschritte des Jahreslohnes möglich.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gehen in vollem Umfang zu Lasten des Versicherten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Stiftung überwiesen. Eine abweichende Beitragsaufteilung ist nur im Vorsorgeplan und nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Weiterversicherung endet mit der vollständigen oder teilweisen Pensionierung mit Leistungsbezug für den weiterversicherten Lohn, spätestens aber im ordentlichen Rücktrittsalter.

16.5. Die Weiterversicherung von ehemaligen Regierungsmitgliedern basiert auf Art. 39f BesG und erfolgt aufgrund einer persönlichen Vereinbarung mit der Stiftung. Die Versicherung wird ausschliesslich im jeweiligen Plan Standard weitergeführt.

III. VORSORGELEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

17. Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

a) bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters:
- Altersrenten Ziffer 19
- Pensionierten-Kinderrenten Ziffer 20

b) bei Invalidität:
- Invalidenrenten Ziffer 21
- Invaliden-Kinderrenten Ziffer 22
- Beitragsbefreiung Ziffer 23

c) bei Tod:
- Ehegattenrenten und Ehegattenabfindung Ziffer 24
- Lebenspartnerrenten Ziffer 25
- Waisenrenten Ziffer 26
- Todesfallkapitalien Ziffer 27

18. Altersguthaben

18.1. Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt, d.h. ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Lebensjahres.

18.2. Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- die jährlichen Altersgutschriften
- die Einkäufe
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus einem Scheidungsurteil
- die Zinsen

Dem Altersguthaben werden belastet:

- die ausbezahlte Austrittsleistung gemäss Scheidungsurteil

18.3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Anhang 2.

18.4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.

18.5. Wird eine Freizügigkeitsleistung oder eine Einkaufssumme eingebracht/ ausbezahlt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

18.6. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahres aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben des Versicherten wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

Rentenanspruch	Auf Teilinvalidität entfallendes Altersguthaben	Aktives Altersguthaben
Viertelrente	¼	¾
halbe Rente	½	½

18.7. Der Zinssatz gemäss Absatz 2 wird vom Stiftungsrat jährlich im Nachhinein gegen Ende des laufenden Jahres festgelegt. Dabei berücksichtigt er insbesondere den Deckungsgrad und die erzielten Anlageresultate des offenen Vorsorgewerks.

18.8. Nach Eintreten eines Vorsorgefalles nachvergütete Zinsen werden immer in Kapitalform erbracht.

B. Altersleistungen

19. Altersrenten

19.1. Mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente mit Rückgewähr im Todesfall gemäss Ziffer 27.1 Bst. c und Ziffer 27.7.

19.2. Die Höhe der Altersrente berechnet sich vorrangig durch Multiplikation des entsprechenden Umwandlungssatzes mit dem für den Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben.

19.3. Der Versicherte wählt zwischen zwei Rentenarten:

a) Fixe Altersrente: diese bleibt nominell unverändert, solange deren Anspruch dauert. Dasselbe gilt für eine allfällige Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, deren Anspruch durch den Todesfall des Bezügers der Altersrente entsteht. Vorbehalten bleibt eine allfällige Teuerungsanpassung gemäss Ziffer 32.

b) Variable Altersrente: diese besteht aus einer lebenslänglich garantierten Grundrente und einer Zusatzrente, die vom Stiftungsrat im Voraus jährlich nach Massgabe des Zinssatzes auf den Altersguthaben der aktiven Versicherten im Vorjahr festgelegt wird. Der Zusammenhang zwischen dem Zinssatz auf den Altersguthaben und der Höhe der Zusatzrente geht aus Anhang 4 hervor. Für Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Waisenrenten gibt es keine variable Zusatzrenten. Hier werden stets fixe Renten ausbezahlt.

Die Wahl der Rentenart hat bis einen Monat vor der Pensionierung schriftlich zu erfolgen. Die Stiftung informiert Versicherte, die einen Rentenbezug beabsichtigen, sowie Rentenbezüger mit einem Wahlrecht gemäss Anhang 5 rechtzeitig, umfassend und transparent über die Altersleistungen. Die Information umfasst insbesondere die Funktionsweise sowie die Chancen und Risiken der fixen und der variablen Altersrente.

19.4. Die derzeit gültigen Umwandlungssätze finden sich im Anhang 3. Der Umwandlungssatz für eine fixe Rente ist im Wahlzeitpunkt immer höher als derjenige für die Grundrente bei der variablen Rente. Die Umwandlungssätze können jederzeit unter Einhaltung von Art. 5 Abs. 4 BPVV vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden.

19.5. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach Vollendung des 58. Lebensjahres aufgelöst, kann er die Altersrente (fix oder variabel) vorbeziehen. Der

Umwandlungssatz wird für diesen Fall aufgrund des erreichten Alters und der entsprechend längeren Bezugsdauer der Altersrente angepasst. Wünscht der Versicherte keinen Vorbezug der Altersrente, hat er Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

19.6. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Lebensjahres kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn pro Reduktionsschritt um mindestens 20% des auf ein Vollpensum umgerechneten Jahreslohns reduziert und das verbleibende Pensum 20% nicht unterschreitet. Der Bezug der Altersleistung erfolgt dabei im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

19.7. Versicherte, die eine Altersrente nach dem AHVG vorbeziehen, können die ganze oder halbe Altersrente nach diesem Reglement ebenfalls vorbeziehen.

19.8. Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, vollständig oder teilweise bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Das teilweise Weiterführen der Vorsorge ist nur in Zusammenhang mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrades möglich. Der Umfang der weitergeführten Vorsorge entspricht dem verbleibenden Beschäftigungsgrad.

19.9. Wird ein Versicherter nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht im Umfang der Pensionierung kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern die Altersleistungen werden unverändert fortgeführt. Wird ein Versicherter während des Aufschubs seiner Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus invalid, besteht Anspruch auf Altersleistungen nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

19.10. Stirbt ein Versicherter während des Aufschubs seiner Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob im Zeitpunkt des Todes die Altersrente fällig geworden wäre. Hat der Versicherte bis 1 Monat vor seinem Tod einen schriftlichen Antrag auf Kapitalbezug seiner Altersleistung gemäss Ziffer 30.3 eingereicht, so wird das volle Alterskapital fällig.

20. Pensionierten-Kinderrenten

20.1. Ein Versicherter, dem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Tods eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

20.2. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang 2.

20.3. Bei vorzeitiger Pensionierung besteht erst nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

C. Invaliditätsleistungen

21. Invalidenrenten

21.1. Die Stiftung stützt sich auf den von der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten IV-Grad ab.

21.2. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie im Sinne der Liechtensteinischen IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind

und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

21.3. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 67 Prozent invalid ist;
- eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 Prozent invalid ist;
- eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

21.4. Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der Liechtensteinischen IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen erschöpft ist.

21.5. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn der Versicherte stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

21.6. Wird die Invalidenrente infolge Verminderung des Invaliditätsgrades reduziert oder fällt sie gänzlich weg, so hat der Versicherte für den weggefallenen Rententeil Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des beitragsbefreit weitergeführten Altersguthabens.

21.7. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente richtet sich nach dem Anhang 2.

22. Invaliden-Kinderrenten

22.1. Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Tods eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

22.2. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang 2.

23. Beitragsbefreiung

23.1. Invalidität führt entsprechend der Rentenabstufung in Ziffer 21.3, zur Befreiung von den Beiträgen. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung beginnt mit dem Anspruch auf die Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung, jedoch frühestens am Tag nach der Beendigung des aktiven Versicherungsverhältnisses. Der Anspruch dauert, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

23.2. Die Beitragsbefreiung wird unabhängig von der individuellen Planwahl des Versicherten für den Plan Standard gewährt.

D. Todesfallleistungen

24. Ehegattenrenten und Ehegattenabfindung

24.1. War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Stiftung eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

24.2. Ein Anspruch auf Ehegattenrente besteht nur, sofern der überlebende Ehegatte:

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder

b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; die Dauer einer bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft gemäss Ziffer 25.1 letzter Absatz wird an die Ehedauer angerechnet.

24.3. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen nach Ziffer 24.2, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe der 3-fachen jährlichen im Zeitpunkt des Todes versicherten Ehegattenrente. Es besteht zudem Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Ziffer 27.

24.4. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

24.5. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet. Bei einer Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilsmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

24.6. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Anhang 2. War der Verstorbene Bezüger einer variablen Altersrente, entspricht die Berechnungsbasis für die fixe Ehegattenrente der äquivalenten fixen Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes gegolten hätte. Vorbehalten bleibt ein allenfalls höherer gesetzlicher Leistungsanspruch nach dem BPVG. Ergibt sich im Einzelfall nach den zwingenden Bestimmungen des BPVG ein höherer Anspruch, wird die Ehegattenrente in dieser Höhe ausgerichtet.

24.7. Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs, wird die Ehegattenrente um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr gekürzt. Wurde der Stiftung vor der Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft gemeldet, ist für die Kürzung der nachweisliche Zeitpunkt der Einreichung der gegenseitigen Unterstützungserklärung massgebend, es sei denn der überlebende Ehegatte kann nachweisen, dass die Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt früher eingegangen wurde. Die Stiftung leistet in jedem Fall mindestens die gesetzliche Mindestleistung.

25. Lebenspartnerrenten

25.1. Der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern der überlebende Partner im Zeitpunkt des Todes des Versicherten:

- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
- oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Zudem dürfen der Lebenspartner sowie der Versicherte

- nicht verheiratet sein,
- und weder miteinander verwandt sein noch zueinander in einem Stiefkinds- bzw. Stiefelternverhältnis stehen.

Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch ist eine Erklärung über die gegenseitige Unterstützung, welche nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Stiftung schriftlich eingereicht wurde. Diese Erklärung kann vom Versicherten schriftlich widerrufen werden.

25.2. Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag aller Hinterlassenenrenten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen gekürzt, welche die begünstigte Person aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

25.3. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

25.4. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Lebenspartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet.

25.5. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente nach dem Anhang 2.

25.6. Wird die Lebensgemeinschaft nach Vollendung des 65. Altersjahrs eingegangen, wird die Lebenspartnerrente um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr gekürzt. Für die Ermittlung der Kürzung ist der nachweisliche Zeitpunkt der Einreichung der gegenseitigen Unterstützungserklärung massgebend, es sei denn der Lebenspartner kann nachweisen, dass die Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt früher eingegangen wurde.

26. Waisenrenten

26.1. Die Kinder eines Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Stiefkinder aber nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt ganz oder überwiegend aufzukommen hatte; Pflegekinder darüber hinaus nur, wenn die versicherte Person diese zudem unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat. In jedem Fall haben nur Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, die auch eine Waisenrente der staatlichen Sozialversicherung beziehen.

26.2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:

- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
- für Kinder, die zu mindestens 67% invalid sind.

Erfolgt der Abschluss einer Ausbildung bis und mit 15. eines Monats so endet der Rentenanspruch per Ende des Vormonats.

26.3. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Anhang 2.

27. Todesfallkapitalien

27.1. Ein Todesfallkapital kommt zur Auszahlung, wenn

a) ein aktiv Versicherter vor der vorzeitigen oder vor der ordentlichen Pensionierung stirbt; bei Teilpensionierung wird ein Todesfallkapital nur für den noch aktiven Teil ausbezahlt.

b) ein Invalidenrentner vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stirbt.

c) ein Altersrentner innerhalb von 10 Jahren seit seiner Pensionierung und vor Vollendung des 75. Altersjahrs stirbt.

27.2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, folgende Personen:

a) Der Ehegatte bzw. eingetragene Partner, bei dessen Fehlen

b) Die Kinder des Verstorbenen, für die gemäss Ziffer 26 ein Anspruch auf Waisenrente besteht, bei deren Fehlen

c) natürliche Personen, die vom Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat oder die mit diesem bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

d) die Kinder des Verstorbenen, die nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen

e) die Eltern und die Geschwister, bei deren Fehlen

f) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

27.3. Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Bst. c ist nur dann gegeben, wenn der Versicherte die begünstigten Personen zu Lebzeiten der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch als Lebenspartner ist eine schriftliche Erklärung über die gegenseitige Unterstützung, welche nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Stiftung eingereicht wurde. Zudem darf der Lebenspartner nicht verheiratet sein, und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen.

27.4. Der Versicherte hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigtengruppen nach Ziffer 27.2 Bst. c bis f in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Stiftung zu ändern und die Ansprüche der Begünstigten nach Bst. c bis f innerhalb einer Gruppe näher zu bezeichnen.

27.5. Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Ziffer 27.2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

27.6 Das Todesfallkapital entspricht für aktive Versicherte und Invalidenrentner gemäss Ziffer 27.1 Bst. a und b dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich

- sämtlicher bereits an den Verstorbenen ausgerichteten Rentenleistungen, und
- des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, wobei für Waisenrenten von der maximalen Leistungsdauer ausgegangen wird.

27.7 Das Todesfallkapital entspricht für Altersrentner gemäss Ziffer 27.1 Bst. c dem bei Pensionierung in eine Rente umgewandelten Altersguthaben abzüglich aller seither ausbezahlten Altersrenten (inkl. Pensionierten-Kinderrenten), ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 24 bzw. Ziffer 25 fällig wird, wird das vorangehend definierte Todesfallkapital um den Barwert der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente gekürzt. Besteht Anspruch auf Waisenrenten, wird deren

Barwert unter Anrechnung der maximalen Leistungsdauer vom gegebenenfalls gekürzten Todesfallkapital abgezogen.

27.8. Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 27.2 Bst. a bis e besteht Anspruch auf 100% des Todesfallkapitals gemäss Ziffer 27.6 bzw. 27.7.

27.9. Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 27.2 Bst. f besteht Anspruch auf die Hälfte des gemäss Ziffer 27.6 bzw. 27.7 berechneten Betrages.

E. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

28. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

28.1. Die Leistungen bei Tod und Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:

- der AHV/IV,
- der Unfallversicherung,
- in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,
- einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und –konten)

Ein allfälliges Brutto-Erwerbseinkommen und das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente wird ebenfalls angerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus dem Altersguthaben wird nicht in die Koordinationsberechnung einbezogen.

28.2. Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.

28.3. Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, entziehen oder verweigern, wenn eine staatliche Sozialversicherung ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der staatlichen Invalidenversicherung widersetzt.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen einer staatlichen Sozialversicherung oder der Unfallversicherung auszugleichen. In diesem Fall werden für die Berechnung nach Absatz 1 die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

28.4. Waren Invalidenleistungen der Stiftung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfallversicherung gekürzt, so erbringt die Stiftung ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang, höchstens aber in der Höhe der ungekürzten, reglementarischen Leistung. Insbesondere muss sie

Leistungskürzungen der Unfallversicherung bei Erreichen des Rentenalters nicht ausgleichen. Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen jedoch zusammen mit den Leistungen der Unfallversicherung nicht tiefer sein als die ungekürzten reglementarischen Leistungen.

29. Auszahlung der Renten

29.1. Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel monatlich. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

29.2. Der Anspruchsberechtigte kann auf begründeten Antrag bis 1 Monat vor Beginn des Rentenanspruchs verlangen, dass die Jahresrente in 14 Teilzahlungen aufgeteilt wird, wovon die 13. Teilzahlung am Ende des 1. Kalenderhalbjahres und die 14. Teilzahlung am Ende des 2. Kalenderhalbjahres erfolgt. Dieser Auszahlungsmodus bleibt während der ganzen Laufzeit der Rente bestehen und ist unwiderruflich.

29.3. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

30. Kapitalabfindungen

30.1. Bei vollständiger oder teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Altersjahres kann der Versicherte maximal 100% seines Altersguthabens bzw. maximal den Teil seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung beziehen, der dem Umfang der Erwerbsaufgabe entspricht.

30.2. Bei vorzeitiger Pensionierung ist kein Kapitalbezug möglich für den Teil des Altersguthabens, das dem Grad einer absehbaren Invalidität entspricht. Eine solche liegt vor, wenn die staatliche IV bereits Leistungen erbringt oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung seit mindestens einem Jahr ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist. Die Stiftung wartet für ihren Entscheid zur Gewährung des Kapitalbezugs die rechtskräftige IV-Verfügung ab. Bis dahin richtet sie auf Antrag des Versicherten eine Altersrente aus; die Kapitalleistung wird um die ausbezahlten Altersrenten gekürzt.

30.3. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss vom Versicherten bis spätestens 1 Monat vor seiner Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich. Ist der Versicherte verheiratet, muss der Antrag vom Ehegatten mit unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Ehegatten ist entweder amtlich beglaubigen zu lassen oder durch die Vorlage eines Identitätsausweises auf der Geschäftsstelle zu leisten. Die Stiftung informiert den Ehegatten vor der Zustimmung zum Kapitalbezug über den damit verbundenen Wegfall der Hinterlassenenleistungen. Kann die Zustimmung des Ehegatten nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

30.4. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.

30.5. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderrenten.

30.6. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

31. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

31.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

31.2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

32. Teuerungsanpassung der laufenden Renten

32.1. Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich geprüft. Er beschliesst darüber in Abhängigkeit der finanziellen Lage der Vorsorgewerke, in Verbindung mit Art. 12b SBPVG, und berücksichtigt dabei die Gleichbehandlung aller Destinatäre.

33. Datenschutzbestimmungen

33.1. Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.

33.2. Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

33.3. Im Umgang mit persönlichen Daten der versicherten Personen werden insbesondere die Bestimmungen von Art. 20a, Art. 20b und Art. 21 BPVG eingehalten.

IV. EHESCHEIDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER

34. Übertrag einer Freizügigkeitsleistung

34.1. Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen nach Art. 89b und 89c des Ehegesetzes und unter Einhaltung von Art.12b bis 12d BPVG geteilt. Die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.

34.2. Der Anteil des Ehepartners des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

34.3. Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine anteilsmässige Kürzung der Leistungen im Alter zur Folge, wobei die Stiftung dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung finden sinngemäss Anwendung.

Sofern sich der Versicherte nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit.

V. BEITRÄGE

35. Beitragspflicht

35.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.

35.2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit der Pensionierung bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der voraussichtlich dauernden Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.

35.3. Bei Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus werden keine Risikobeiträge mehr erhoben.

35.4. Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge voll geschuldet, sofern der Eintritt bis und mit dem 15. oder der Austritt nach dem 15. eines Monats erfolgt.

35.5. Allfällige Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge monatlich an die Stiftung. Die Stiftung meldet Beitragsausstände innert drei Monaten der Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde.

35.6. Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

36. Art und Höhe der Beiträge

36.1. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Sparbeitrag
- Risikobeitrag.

36.2. Mit dem Sparbeitrag wird das Altersguthaben geäufnet.

36.3. Sieht der Vorsorgeplan die Wahlmöglichkeit aus mehreren Sparplänen vor, kann der Versicherte alljährlich auf den 1. Januar des Folgejahres die Planvariante wechseln. Die schriftliche Meldung muss bis 15. Dezember beim Arbeitgeber eingegangen sein. Neueintretende Versicherte werden im Plan Standard versichert, sofern dem Arbeitgeber bis zum 10. des Eintrittsmonats keine andere Planwahl mitgeteilt wurde.

36.4. Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- des Sterbe- und Invaliditätsrisikos
- der Pensionierungsverluste
- der Beiträge an den Sicherheitsfonds
- der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

36.5. Die Risikobeiträge gehören nicht zur Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 38.

36.6. Die Höhe der jährlichen Beiträge richtet sich nach dem Anhang 2.

36.7. Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

VI. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

37. Freizügigkeitsleistung: Anspruch

37.1. Tritt ein Versicherter aus den Diensten des Arbeitgebers aus, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Stiftung zu gelangen, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

38. Freizügigkeitsleistung: Höhe und Abrechnung

38.1. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten geäufneten Altersguthaben.

38.2. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Stiftung die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatzes geschuldet.

Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussvereinbarungen.

38.3. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses erstellt die Stiftung für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung.

39. Erhaltung des Vorsorgeschutzes

39.1. Die Stiftung hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung angerechnet. Insbesondere wird die auf eine temporäre Invalidenrente folgende Altersrente nur entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben erbracht, und Hinterlassenenleistungen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen lebenslänglich gekürzt.

39.2. Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Stiftung mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes fest.

39.3. Macht der Versicherte innert der von der Stiftung gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung spätestens nach sechs Monaten auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Liechtensteinischen Bank.

40. Barauszahlung

40.1. Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn diese weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.

40.2. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn er:

a) den Wirtschaftsraum Liechtenstein - Schweiz endgültig verlässt, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraums ausreist, wo er nach dessen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist;

b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, sofern er nicht nach den Rechtsvorschriften eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

40.3. An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung gemäss Ziffer 40.2 nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist entweder amtlich beglaubigen zu lassen oder durch die Vorlage eines Identitätsausweises auf der Geschäftsstelle zu leisten. Kann die schriftliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden. Wird das Gericht nicht angerufen oder erteilt es seine Zustimmung nicht, wird für die Freizügigkeitsleistung ein Freizügigkeitskonto bei einer Liechtensteinischen Bank errichtet.

40.4. Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 40.2 zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

40.5. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

41. Nachdeckung

41.1. Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, ohne Erhebung von Risikobeiträgen für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.

VII. MASSNAHMEN BEI UNTERDECKUNG

42. Unterdeckung

42.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Unterdeckung.

42.2. Bei Unterdeckung des geschlossenen Vorsorgewerks gelten die Bestimmungen von Art. 12a SBPVG.

42.3. Weist das offene Vorsorgewerk gestützt auf eine Überprüfung durch den Pensionsversicherungsexperten eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen. Der Experte unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.

42.4. Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke im offenen Vorsorgewerk sind:

Sanierungsbeiträge / Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben

Die Stiftung erhebt bei einem Deckungsgrad von unter 95% von den Arbeitgebern und den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu).

Die Stiftung gewährt während der Dauer der Unterdeckung einen tieferen Zinssatz als den marktüblichen Zinssatz oder kann die Verzinsung ganz aussetzen.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Festlegung des Zinssatzes für das ganze betreffende Kalenderjahr nach Vorliegen des Jahresergebnisses vorgenommen werden.

Sanierungsbeiträge und Verzinsung richten sich nach folgender Tabelle:

Deckungsgrad	Verzinsung Altersguthaben	Sanierungsbeiträge	
		Arbeitgeber	Versicherte
unter 90%	0%	2.2%	1.8%
90% - 95%	0%	1.1%	0.9%
95% - 100%	0% - 0.5%	-	-

Die Stiftung kann auch von den Rentenbezügern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben.

Bei ausserordentlichen Situationen, insbesondere bei einer ungewöhnlich hohen Unterdeckung, kann der Stiftungsrat unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten zusätzliche Sanierungsmassnahmen beschliessen.

Kürzung von freiwilligen oder von anwartschaftlichen Leistungen

Die Stiftung kann freiwillig gewährte Leistungserhöhungen, z.B. Teuerungszulagen, während der Dauer einer Unterdeckung kürzen.

Die Stiftung kann zukünftige Ansprüche, so genannte Anwartschaften, im Rahmen des Gesetzes generell oder zeitlich befristet kürzen.

42.5. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

42.6. Die Stiftung unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Pensionsversicherungsexperten erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

42.7. Der Stiftungsrat verfasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das die Versicherten und Rentner vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Der Stiftungsrat verfasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

42.8. Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Pensionsversicherungsexperten überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. Übergangsbestimmungen

43.1. Die Rückgewähr gemäss Ziffer 27.1 Bst. c und Ziffer 27.7 im Todesfall von Altersrentnern gilt für Todesfälle ab 1. Januar 2027. Eine Rückwirkung auf früher eingetretene Todesfälle ist ausdrücklich ausgeschlossen.

43.2. Für Bezüger einer Altersrente mit Beginn der Anspruchsberechtigung ab 1. Juli 2014 oder einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, die aufgrund einer solchen Altersrente entstanden ist, gelten zudem die Übergangsbestimmungen im Anhang 5.

43.3. Für Personen, die am 30. Juni 2014 als aktive Versicherte oder Pensionsbezüger der Pensionsversicherung für das Staatspersonal Fürstentum Liechtenstein angehört haben, gelten die Übergangsbestimmungen im Anhang 6.

44. Erfüllungsort

44.1. Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Die Zahlungen erfolgen in CHF. Zahlungsspesen und Währungsverluste gehen zulasten des Versicherten bzw. des Rentenbeziehenden.

45. Gerichtsstand

45.1. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung.

46. Verjährung

46.1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.

46.2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

47. Teilliquidation

47.1. Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

48. Lücken im Reglement

48.1. Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung.

49. Anpassung des Reglements

49.1. Der Stiftungsrat hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde vorgängig zur Überprüfung vorzulegen.

49.2. Für Anspruchsberechtigte auf eine temporäre Invalidenrente gilt jeweils das aktuelle Reglement mit Ausnahme der Höhe der laufenden Renten und des versicherten Lohnes sowie einer Senkung der Sparbeitragssätze.

49.3. Für Anspruchsberechtigte auf Alters- oder Hinterlassenenrenten bleibt vorbehältlich Ziffer 43.1 bis 43.3 dasjenige Reglement gültig, das im Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruchs in Kraft war.

49.4. Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% erwerbsfähig sind bzw. waren.

50. Inkrafttreten

50.1. Das vorliegende Reglement wurde am 18. Juni 2026 vom Stiftungsrat genehmigt und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2026. Es tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Der Stiftungsratspräsident

Martin Angerer

Ein Mitglied des Stiftungsrates

Ronald Schnurrenberger

ANHANG 1 - SPARPLÄNE

Die einzelnen angeschlossenen Unternehmen nach Art. 1 Bst. g) SBPVG (welche eine Wahlmöglichkeit haben) können in der Anschlussvereinbarung zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen wählen. Ein Bestandteil des Vorsorgeplans ist der Sparplan.

Folgende Sparpläne stehen zur Verfügung:

- Plan A: Altersgutschriften abgestuft nach Geburtsjahrgängen (gemäss SBPVG)
- Plan B: Altersgutschriften abgestuft nach Altersgruppen
- Plan C: einheitliche Altersgutschriften über alle Alter und Jahrgänge

Der Versicherte hat die Möglichkeit, innerhalb des jeweiligen Plans (A, B und C), zwischen den Plänen Basis, Standard und Plus zu wählen.

Die Altersgutschriften und Sparbeiträge gelten ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Lebensjahres eines Versicherten.

PLAN A

Standard-A

Geburtsjahrgang	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
1981 und jünger	7.20%	8.80%	16.00%
1980 – 1976	8.10%	9.90%	18.00%
1975 – 1971	8.55%	10.45%	19.00%
1970 – 1966	9.00%	11.00%	20.00%
1965 – 1961	9.45%	11.55%	21.00%
1960 und älter	9.90%	12.10%	22.00%

Plus-A

Geburtsjahrgang	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
1981 und jünger	8.80%	8.80%	17.6%
1980 – 1976	9.90%	9.90%	19.8%
1975 – 1971	10.45%	10.45%	20.9%
1970 – 1966	11.00%	11.00%	22.0%
1965 – 1961	11.55%	11.55%	23.1%
1960 und älter	12.10%	12.10%	24.2%

PLAN B

Basis-B

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 - 28	4.00%	5.50%	9.50%
29 - 33	4.00%	5.50%	9.50%
34 - 38	3.45%	6.05%	9.50%
39 - 43	2.85%	7.15%	10.00%
44 - 48	2.20%	8.80%	11.00%
49 - 53	2.55%	10.45%	13.00%
54 - 58	3.90%	12.10%	16.00%
59 - 65	5.90%	12.10%	18.00%

Standard-B

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 - 28	4.50%	5.50%	10.00%
29 - 33	4.50%	5.50%	10.00%
34 - 38	4.95%	6.05%	11.00%
39 - 43	5.85%	7.15%	13.00%
44 - 48	7.20%	8.80%	16.00%
49 - 53	8.55%	10.45%	19.00%
54 - 58	9.90%	12.10%	22.00%
59 - 65	9.90%	12.10%	22.00%

Plus-B

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 - 28	5.50%	5.50%	11.00%
29 - 33	5.50%	5.50%	11.00%
34 - 38	6.05%	6.05%	12.10%
39 - 43	7.15%	7.15%	14.30%
44 - 48	8.80%	8.80%	17.60%
49 - 53	10.45%	10.45%	20.90%
54 - 58	12.10%	12.10%	24.20%
59 - 65	12.10%	12.10%	24.20%

PLAN C

Basis-C

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 – 65	2.20%	8.80%	11.00%

Standard-C

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 – 65	7.20%	8.80%	16.00%

Plus-C

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 – 65	8.80%	8.80%	17.60%

ANHANG 2 – VORSORGEPLAN (SEPARATES DOKUMENT)

Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber besteht ein separater Vorsorgeplan.

ANHANG 3 - UMWANDLUNGSSÄTZE

Die nachstehenden Tabellen ersetzen diejenigen in den jeweiligen Vorsorgeplänen:

1. Umwandlungssätze für die fixe Altersrente (Ziffer 19.3 Bst. a)

Alter	Umwandlungssatz	
	2027	ab 2028
58	3.813%	3.774%
59	3.918%	3.865%
60	4.023%	3.959%
61	4.131%	4.057%
62	4.239%	4.159%
63	4.350%	4.266%
64	4.464%	4.379%
65	4.590%	4.500%
66	4.716%	4.626%
67	4.846%	4.763%
68	4.978%	4.909%
69	5.113%	5.065%
70	5.248%	5.233%

2. Umwandlungssätze für die variable Altersrente ((Ziffer 19.3 Bst. b)

gültig für die Bestimmung der jährlichen Grundrente

Alter	Umwandlungssatz
58	3.690%
59	3.779%
60	3.871%
61	3.967%
62	4.067%
63	4.172%
64	4.282%
65	4.400%
66	4.532%
67	4.666%
68	4.809%
69	4.962%
70	5.127%

ANHANG 4 – INFORMATIONEN ZUR VARIABLEN RENTE

Zinssatz Altersguthaben der aktiven Versicherten	Zusatzrente der Pensionierten im Folgejahr
Bis 1.75%	0%
2.00%	4%
2.25%	6%
2.50%	8%
2.75%	10%
3.00%	12%
3.25%	14%
3.50%	16%
3.75%	18%
4.00%	20%
4.25%	22%
4.50%	24%
4.75%	26%
5.00% oder höher	28%

Beispielrechnungen mit Zinsannahmen: variable und fixe Rente im Vergleich

(Pensionierung im Alter 65)

	CHF	
Variable Rente		
• Garantierte Grundrente		
Altersguthaben bei Pensionierung	545’455	
Altersrente: 4.4% (Umwandlungssatz) von 545’455	24’000	pro Jahr
	2’000	pro Monat
• Zusatzrente		
Annahme Zinssatz Altersguthaben 1.5%		
Zusatzrente: 0% von 2'000 CHF (Grundrente)	0	
+Grundrente	2’000	
Monatliche Rente	**2’000**	
Annahme Zinssatz Altersguthaben 3.0%		
Zusatzrente: 12% von 2'000 CHF (Grundrente)	240	
+Grundrente	2’000	
Monatliche Rente	**2’240**	
Annahme Zinssatz Altersguthaben 4.5%		
Zusatzrente: 24% von 2'000 CHF (Grundrente)	480	
+Grundrente	2’000	
Monatliche Rente	**2’480**	
Fixe Rente		
Altersguthaben bei Pensionierung	545’455	
Altersrente: 4.5% (Umwandlungssatz) von 545’455	24'546	pro Jahr
Monatliche Rente	**2'045.50**	

Die im Beispiel aufgeführten Zinssätze sind reine Berechnungsannahmen, es kann daraus kein Anspruch abgeleitet werden.

ANHANG 5 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2027

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Versicherte, die am 31. Dezember 2026 bereits eine Altersrente mit Beginn der Anspruchsberechtigung ab 1. Juli 2014 beziehen:

1. Diese Rentenbezüger haben das einmalige Recht, innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab 1. Januar 2027 auf Beginn des nächsten Kalenderjahres unwiderruflich anstelle der fixen Rente dauerhaft eine variable Rente zu wählen.

2. Wählt der Rentenbezüger neu die variable Rente, so wird deren Grundrente unter Berücksichtigung des Alters im Zeitpunkt der bereits erfolgten Pensionierung und des für dieses Alter gültigen Umwandlungssatzes gemäss Anhang 3 Ziff. 2 neu berechnet.

3. Die Wahl gilt integral für die gesamte Rente.

Beispiel: Altersrentner mit Geburtstag 15.06.1960, Pensionierung am 01.07.2025

	CHF	
Altersrente am 31.12.2026	30’000	pro Jahr
	2’500	pro Monat

Diese Altersrente wurde per 01.07.2025 mit einem Umwandlungssatz von 4.77% aus dem Altersguthaben von CHF 628’931 berechnet.

Neue, variable Altersrente, gültig ab 01.01.2028:

- Garantiere Grundrente

Altersguthaben bei Pensionierung	628’931	
Altersrente: 4.4% (Umwandlungssatz) von 628’931	27'673.20	pro Jahr
	2'306.10	pro Monat

- Zusatzrente

Annahme Zinssatz Altersguthaben 1.5%	
Zusatzrente 0% von 2'306.10	0
+Grundrente	2'306.10
Monatliche Rente	**2'306.10**
Annahme Zinssatz Altersguthaben 3.0%	
Zusatzrente 12% von 2'306.10	276.70
+Grundrente	2'306.10
Monatliche Rente	**2'582.80**
Annahme Zinssatz Altersguthaben 4.5%	
Zusatzrente 24% von 2'306.10	553.50
+Grundrente	2'306.10
Monatliche Rente	**2'859.60**

Das Beispiel bezieht sich auf eine Pensionierung im Alter 65. Im Einzelfall sind für die Berechnung das effektive Alter bei Pensionierung und die zugehörigen Werte in diesem Alter massgebend wie insbesondere das Altersguthaben und der Umwandlungssatz für die Grundrente.
Die im Beispiel aufgeführten Zinssätze sind reine Berechnungsannahmen, es kann daraus kein Anspruch abgeleitet werden.

ANHANG 6 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2014

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Personen, die am 30. Juni 2014 als aktive Versicherte oder Pensionsbezüger der Pensionsversicherung für das Staatspersonal im Fürstentum Liechtenstein angehört haben.

A. Aktive Versicherte - Besitzstand des versicherten Lohnes

1. Grundlage und Zweck

1.1. Grundlage bildet Art. 18 Abs. 1 SBPVG: "Für alle am 30. Juni 2014 aktiven Versicherten nach Art. 1 Bst. a bis f gilt als versicherte Besoldung nominell mindestens die am 30. Juni 2014 beitragspflichtige Besoldung. Vorbehalten bleibt die Herabsetzung der massgebenden Jahresbesoldung infolge Senkung des Beschäftigungsgrades oder anderer Gründe. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Durchführung im Vorsorgereglement. Er kann den Besitzstand zeitlich begrenzen."

1.2. Der nicht versicherte Freibetrag (Koordinationsabzug) wird im Vergleich zu Art. 21 Abs. 1a PVG auf rund das Doppelte erhöht. Zudem gilt neu eine versicherte Lohnobergrenze. Der Besitzstand dient dazu, die Folgen dieser neuen Regelungen für bisher Versicherte abzudämpfen.

2. Massgebende beitragspflichtige Jahresbesoldung am 30. Juni 2014

2.1. Als massgebende Werte für den Besitzstand gelten die beitragspflichtige Jahresbesoldung und der Beschäftigungsgrad, auf deren Basis die Beiträge für den Monat Juni abgezogen wurden. Diese beiden Werte sind massgebend für die maximale Höhe des Besitzstandes.

3. Wirkung des Besitzstandes, Grundsatz

3.1. Der versicherte Lohn wird zuerst berechnet gemäss Ziffer 15.1 des Vorsorgereglements bzw. gemäss Vorsorgeplan. Dieses Resultat wird verglichen mit dem Wert des Besitzstandes. Der tatsächlich versicherte Lohn entspricht dem höheren dieser beiden Werte.

4. Besitzstand bei Änderung des Beschäftigungsgrades

4.1. Bei Erhöhung des Beschäftigungsgrades über den massgebenden Wert am 30. Juni 2014 hinaus, wird der Besitzstand nicht erhöht.

4.2. Bei Senkung des Beschäftigungsgrades unter den massgebenden Wert am 30. Juni 2014 wird der Besitzstand im Verhältnis des neuen Beschäftigungsgrades zum Beschäftigungsgrad am 30. Juni 2014 reduziert.

4.3. Steigt der Beschäftigungsgrad später wieder, so wird auch der Besitzstand wieder entsprechend erhöht.

5. Besitzstand nach Unterbrechung der Beitragszahlung

5.1. Nach einem unbezahlten Urlaub gemäss Ziffer 10.7 des Vorsorgereglements oder einer Elternzeit gemäss Ziffer 10.8 des Vorsorgereglements lebt der Besitzstand bis zum per 30. Juni 2014 festgelegten maximalen Umfang wieder auf. Dasselbe gilt

bei Unterbrechung der Beitragszahlung infolge vorübergehenden Absinkens des Jahreslohnes unter die Eintrittsschwelle, sofern die Freizügigkeitsleistung weitergeführt wurde (Ziffer 10.2 des Vorsorgereglements).

6. Versicherte im Stundenlohn

6.1. Für Versicherte im Stundenlohn wird der Besitzstand des versicherten Lohnes durch Anwendung des Freibetrages gemäss Art. 21 Abs. 1a PVG (1/13 des Jahreslohnes, im Maximum die halbe minimale AHV-Altersrente) gewährleistet.

7. Besitzstand bei Herabsetzung des Jahreslohnes / freiwilliger Verzicht

7.1. Bei Herabsetzung des Jahreslohnes aus anderen Gründen als Senkung des Beschäftigungsgrades (z.B. Änderung der Funktion) bleibt der Besitzstand unverändert bestehen.

7.2. Der Versicherte kann jedoch mittels schriftlicher, unwiderruflicher Erklärung auf den Besitzstand verzichten. Die Wirkung eines solchen Verzichts sind dieselben wie bei einem Austritt und Wiedereintritt, womit die Ansprüche auf Besitzstand des versicherten Lohnes sowie auf die ungekürzte Einmaleinlage entfallen.

B. Rentenbezüger

8. Anwendbarkeit von altem und neuem Recht

8.1. Für die am 30. Juni 2014 bereits laufenden Renten und deren Folgeansprüche im Todesfall ist mit Vorbehalt auf Ziffer 8.3 bis 8.6 ausschliesslich neues Recht anwendbar.

8.2. Die nachträglich mit Anspruchsbeginn vor dem 30. Juni 2014 entstehenden Renten werden nach altem Recht festgelegt. In der Folge ist mit Vorbehalt auf Ziffer 8.3 bis 8.6 neues Recht anwendbar.

8.3. Invalidenrenten nach altem Recht werden lebenslänglich ausgerichtet.

8.4. Für Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 30. Juni 2014 bleiben abschliessend Art. 33 Abs. 3 PVG und Art. 37 Abs. 1 und 3 PVG anwendbar.

8.5. Art. 38 PVG (Todesfallabfindung) bleibt anwendbar. In Abweichung davon entspricht die Abfindung gemäss Abs. 1 dem zweifachen Betrag der versicherten jährlichen Altersrente.

8.6. Für Leistungskürzungen infolge Überversicherung bleiben die bisherigen Bestimmungen (Art. 2a PVG und Art. 18 Vorsorgereglement PVS vom 20. Juni 2011) solange anwendbar bis eine Neuprüfung aufgrund geänderter Verhältnisse beim Versicherten (z.B. Änderung des Invaliditätsgrades, Wegfall von Kinderrenten) vorgenommen werden muss. Die Neuprüfung und die Neuberechnung der Überversicherung erfolgt nach neuem Recht.